# PRAKTIKUMSVERTRAG

zwischen der **Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Saarstraße 21

55122 Mainz

vertreten durch den Präsidenten

- nachstehend Universität genannt -

und

Frau/Herrn

Straße

PLZ und Ort

- nachstehend Praktikantin/Praktikant genannt -

wird folgender **Praktikumsvertrag** geschlossen:

**§ 1 Gegenstand des Praktikums**

Im Rahmen der Teilnahme an…/der Vorbereitung auf…

absolviert die Praktikantin/der Praktikant ein betriebliches Praktikum in       (Organisationsbereich) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

**§ 2 Dauer des Praktikums**

Das Praktikum beginnt am       und endet am

**§ 3 Inhalt des Praktikums**

Während des Praktikums werden folgende Inhalte vermittelt bzw. folgende Aufgaben bearbeitet:

**§ 4 Praktikumsbetreuer**

Für die Durchführung des Praktikums ist seitens der Universität verantwortlich:

Name:

Funktion:

Telefon:

Diese Verantwortlichkeit schließt die Weisungsbefugnis gegenüber der Praktikantin/dem Praktikanten ein.

**§ 5 Arbeitszeit**

Es gelten die tariflichen Arbeitszeiten für Vollzeit- bzw. Teilzeitbeschäftigte. Es werden folgende abweichende Vereinbarungen zur Arbeitszeit getroffen:

**§ 6 Urlaub**

Urlaub ist während der Dauer des Praktikums nicht vorgesehen.

**§ 7 Kosten**

Die Universität gewährt der Praktikantin/dem Praktikanten keine Praktikumsvergütung. Das Praktikum ist für die Johannes Gutenberg-Universität kostenfrei. Im Übrigen wir auf § 22 Absatz 1 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) verwiesen.

**§ 8 Versicherungen, Haftung**

Die Praktikantin/Der Praktikant hat für ihren/seinen Krankenversicherungsschutz Sorge zu tragen und diesen vor Aufnahme des Praktikums nachzuweisen. Durch das Praktikum wird keine andere sozialversicherungsrechtliche Stellung erreicht.

Inwieweit die Praktikantin/der Praktikant im Schadensfall (Personenschaden anlässlich Wege- bzw. Arbeitsunfällen) über den gesetzlichen Unfallversicherungsträger der Universität versichert ist, bleibt im Schadensfalle der Prüfung durch die zuständige Unfallkasse Rheinland-Pfalz vorbehalten. Der Praktikantin/dem Praktikanten wird der Abschluss einer privaten Haftpflicht- und Unfallversicherung empfohlen.

Grundsätzlich ist die Haftung für Schäden, die eine Praktikantin/ein Praktikant der Universität oder einem Dritten zufügt, genauso zu beurteilen, als wenn der Schaden durch einen Mitarbeiter der Universität hervorgerufen worden wäre.

**§ 9 Bescheinigung**

Nach Beendigung des Praktikums erhält die Praktikantin/der Praktikant ein Praktikumszeugnis.

§ 10 Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses

Die Praktikantin/Der Praktikant verpflichtet sich, das Datengeheimnis gemäß § 8 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 05. Juli 1994 und § 5 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung des Datenschutzes (Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) vom 20.12.1990 (BGBl. Teil I S. 2945) zu wahren.

Ihr/Ihm ist bekannt, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch noch nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit fort. Andere Geheimhaltungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und die Bestimmungen der Dienstanweisung Datenschutz (Verwaltungsverfügung Nr. 6/1993) sind ebenfalls zu beachten.

Ihr/Ihm ist bekannt, dass Verstöße gegen die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses nach
§ 35 LDSG und § 43 BDSG mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden können.

§ 8 Datengeheimnis (LDSG)

1. Den bei der datenverarbeitenden Stelle oder in deren Auftrag beschäftigten Personen, die dienstlich Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder unbefugt zu offenbaren (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

2. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Pflichten nach Absatz 1 sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten und auf deren Einhaltung zu verpflichten.

§ 5 Datengeheimnis (BDSG)

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nichtöffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

**§ 11 Krankheit, Fehlzeiten**

Die Praktikantin/Der Praktikant teilt Erkrankungen und sonstige Fehlzeiten unverzüglich dem Praktikumsbetreuer der Universität mit.

**§ 12 Beendigung/Auflösung**

Diese Vereinbarung kann vor Beendigung der vereinbarten Laufzeit von beiden Parteien mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden.

**§ 13 Sonstige Vereinbarungen**

Es werden folgende zusätzliche Vereinbarungen getroffen:

Mainz, den

Im Auftrag

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Name, Vorname) (Name, Vorname)

- Johannes Gutenberg-Universität Mainz - - Praktikantin/Praktikant -